

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung

vom 13. Juni 2018

Inhaltsverzeichnis

§	Inhalt	Seite
	I. Allgemeine Bestimmungen	
1	Geltungsbereich	3
2	Zielsetzungen	3
3	Rechtsanspruch	3
4	Betreuungsangebote	4
5	Einwohnergemeindeversammlung	4
6	Gemeinderat	4
7	Anspruchsberechtigung	5
8	Besondere Anspruchsberechtigung	5
	II. Finanzielles	
9	Grundsatz	6
10	Beiträge	6
11	Massgebendes Einkommen	6
12	Umfang der finanziellen Unterstützung	8
13	Höhe der Subventionen	9
	III. Organisation	
14	Antragstellung	10
15	Änderung der Verhältnisse	10
16	Auszahlung	11
17	Unterlagenverweigerung / unwahre Angaben	11
18	Nebenauslagen	12
	V. Rechtsschutz	
19	Beschwerdeverfahren	12
	VI. Inkrafttreten	
20	Inkrafttreten	13

Die Einwohnergemeinde Mellingen erlässt gestützt auf das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeG) des Kantons Aargau vom 12. Januar 2016 folgendes:

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

¹ Dieses «Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung» regelt die Grundlagen und die Zuständigkeiten im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung und die Umsetzung des KiBeG in der Gemeinde Mellingen.

² Das Reglement hat Gültigkeit für die Betreuung von Kindern in

- Kinderkrippen, Betreuung von Kindern im Vorschulalter;
- Tagesfamilien, die einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind;
- Tagesstrukturen, Betreuung von Kindern im Schulalter.

§ 2

Zielsetzungen

Mit dem vorliegenden «Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung» werden folgende Ziele der Gemeinde Mellingen im Bereich familien- und schulergänzender Kinderbetreuung angestrebt:

- Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung
- Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration von Kindern und damit der Ausbau der Chancengleichheit
- Erhöhung des Wirkungsgrades der Bildungsinvestitionen
- Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten auf Betreuung in Familie und/oder in Betreuungsinstitutionen sowie Form und Standort der Betreuung

§ 3

Rechtsanspruch

¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz und die Benützung eines Betreuungsangebotes ist freiwillig. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren.

² Die Gemeinde Mellingen verpflichtet sich, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung zu ermöglichen.

³ Das Angebot ist bedarfsgerecht, wenn die Erziehungsberechtigten innerhalb von acht Monaten einen Betreuungsplatz durch ein Angebot nach § 1 Abs. 2 finden können.

§ 4

Betreuungsangebote

¹ Der Gemeinderat fördert ein bedarfsgerechtes Angebot in der schul- und familienergänzenden Tagesbetreuung. Die Betreuungsangebote können von der Gemeinde Mellingen selbst geführt werden.

² Dieses Reglement findet Anwendung auf alle mit kommunalen Beiträgen unterstützten schul- und familienergänzenden Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten (Kinderkrippen und Tagesstrukturen), welche im Besitz einer Betriebsbewilligung gemäss eidgenössischer Pflegekinderverordnung sowie der kommunalen Richtlinien sind.

³ Betreuungsverhältnisse bei Tagesfamilien werden von der Gemeinde mitfinanziert, sofern die Tagesfamilie bei einer Tagesfamilienorganisation angestellt ist. Andere Betreuungsverhältnisse bei selbständigen Tagesfamilien werden grundsätzlich nicht mitfinanziert.

⁴ Ausgeschlossen von der Mitfinanzierung sind nicht bewilligungspflichtige Betreuungsangebote wie Spielgruppen, Kinderhütendienste und Krabbelgruppen sowie die Kinderbetreuung im Haushalt der Eltern (Au-pair-Verhältnisse, Kinderfrauen).

⁵ Ebenfalls ausgeschlossen sind Betreuungsbeiträge für Eltern, die ihre Kinder in einer Privatschule betreuen lassen. Davon ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Massnahme der Schulpflege eine private Schule besuchen.

§ 5

Einwohnergemeindeversammlung

Die Einwohnergemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass des «Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung» sowie für die Genehmigung der notwendigen Mittel im Rahmen des Budgets.

§ 6

Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat legt das Budget im Zusammenhang mit der familienergänzenden Kinderbetreuung zuhanden des Gesamtbudgets fest.

² Der Gemeinderat ist zuständig für alle weiteren Massnahmen, Verfügungen und Entscheide im Bereich familien- und schulergänzender Kinderbetreuung, die nicht von der Einwohnergemeindeversammlung verabschiedet werden.

³ Der Gemeinderat bestimmt den Vollzug des «Reglements über die

familienergänzende Kinderbetreuung».

§ 7

Anspruchsberechtig- ung

¹ Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte, die mit ihren Kindern Hauptwohnsitz in der Gemeinde Mellingen haben.

² Anspruchsberechtigte Eltern müssen den Nachweis erbringen, dass sie auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind.

³ Der anspruchsberechtigte Umfang der familienergänzenden Kinderbetreuung ist direkt mit dem Arbeitsvolumen der Erziehungsberechtigten verknüpft.

⁴ Die Erwerbstätigkeit beträgt in der Regel zum Zeitpunkt des Bedarfs:

- a) bei zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120%;
- b) bei einem alleinerziehenden Erziehungsberechtigten mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120%;
- c) einem alleinerziehenden Erziehungsberechtigten mindestens 20%.

⁵ Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden

- a) die Absolvierung einer beruflichen Aus- und Weiterbildung;
- b) die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung;
- c) die Teilnahme an RAV-Massnahmen, um die Vermittlungsfähigkeit zu sichern.

§ 8

Besondere An- spruchsberechtig- ung

¹ Erziehungsberechtigte sind vom Nachweis der Erwerbstätigkeit befreit, wenn

- a) die familien- resp. schulergänzende Kinderbetreuung zum Schutz und Wohl des Kindes beiträgt;
- b) eine sprachliche Integration eines Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen angezeigt ist;
- c) eine physisch oder psychisch bedingte Situation der Erziehungsberechtigten vorliegt, welche die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt ganz oder teilweise verunmöglicht;
- d) eine Entlastung, eine dringliche Unterstützung oder der Schutz eines Kindes (z. B. bei Gefährdung der Entwicklung des Kindes) dies verlangt.

² Für eine Anspruchsberechtigung nach § 8 Abs. 1 muss eine Empfehlung oder eine Verfügung einer kantonalen oder kommunalen Behörde vorliegen.

³ Die Gesuchanträge werden individuell durch den Gemeinderat oder durch einer von ihm delegierten Stelle entschieden.

II. Finanzielles

§ 9

Grundsatz

Die Gemeinde Mellingen unterstützt Erziehungsberechtigte mit einem finanziellen Beitrag an die Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung nach dem Prinzip der Subjektfinanzierung.

§ 10

Beiträge

¹ Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Mellingen sind anspruchsberechtigt für Kinder mit Hauptwohnsitz in Mellingen bis zum Abschluss der Primarschule.

² Die Gemeinde Mellingen beteiligt sich unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten an den Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung.

§ 11

Massgebendes Einkommen

¹ Das massgebende Einkommen besteht aus dem bereinigten steuerbaren Einkommen, zuzüglich einem Fünftel des steuerbaren Vermögens des massgebenden Steuerjahres.

² Das bereinigte steuerbare Einkommen entspricht dem im Kanton Aargau rechtskräftig veranlagten steuerbaren Einkommen ohne Berücksichtigung

- a) der Abzüge für Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie über dem Pauschalabzug liegen;
- b) der Abzüge für Einkaufsbeiträge an die Säule 2 und Beiträge an die Säule 3a;
- c) der Abzüge für freiwillige Zuwendungen;
- d) der Abzüge für Zuwendungen an politische Parteien;
- e) der Abzüge für Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbständigerwerbenden;
- f) des zusätzlichen Sozialabzuges für tiefe Einkommen.

³ Einkommen, das im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA) versteuert wird, wird zum bereinigten steuerbaren Einkommen hinzuge-rechnet.

⁴ Bei Personen, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (Säule 2) angehören, werden Beiträge an die Säule 3a in Abweichung von Absatz 2 lit. b nur soweit aufgerechnet, als sie einen vom Regierungsrat durch Verordnung festzulegenden Prozentsatz des Nettoerwerbseinkommens übersteigen.

⁵ Die Steuerveranlagung darf nicht älter als zwei Jahre sein. Zudem müssen die aktuelle Steuererklärung fristgerecht eingereicht, alle steuerlichen Verfahrenspflichten erfüllt und die fälligen Steuern bezahlt sein. Wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.

⁶ Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, wird das massgebende Einkommen wie bei der Steuererklärung simuliert.

⁷ Massgebend ist das gesamte steuerbare Einkommen gemäss der letzten definitiven Steuerveranlagung der Kantons- und Gemeindesteuer in absteigender Reihenfolge:

- a) von in Ehe oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Eltern oder Stiefeltern, oder
- b) von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern, oder
- c) von im gleichen Haushalt lebenden Partnern mit Kindern aus einer Beziehung oder Ehe, wenn sie seit mindestens zwei Jahren einen gemeinsamen Haushalt führen oder ein gemeinsames Kind haben, oder
- d) vom Elternteil, der den Betreuungsvertrag mit der Betreuungseinrichtung abschliesst, der vom anderen Elternteil getrennt lebt und das alleinige Sorgerecht innehat, oder
- e) vom Elternteil, der den Betreuungsvertrag mit der Betreuungseinrichtung abschliesst, der vom anderen Elternteil getrennt oder geschieden ist und mit ihr oder ihm das gemeinsame Sorgerecht innehat.

⁸ Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise ein. Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen abzüglich einer Pauschale von 25 %. Krankenkassenverbilligung § 2

⁹ Eltern, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.

¹⁰ In weiteren, nicht definierten Fällen entscheidet der Gemeinderat.

Umfang der finanziellen Unterstützung

§ 12

- ¹ Die finanzielle Unterstützung wird wie folgt berechnet:
Tarif der Betreuungsinstitutionen, jedoch maximal Kosten gemäss nachfolgender Definition (Maximale Ansätze pro Modul)
./ Basisbeitrag der Erziehungsberechtigten
./ etwaiger Betreuungsbeitrag von Arbeitgebern, gemäss Lohnabrechnung oder Anstellungsvertrag, umgerechnet auf eine Betreuungseinheit
./ Unterstützungen von Stiftungen oder ähnlichen Organisationen
= Restbetrag, welcher als Grundlage für die Berechnung der finanziellen Unterstützung dient.
- ² Der obligatorische Basisbeitrag des Tarifs der Betreuungsinstitution von 20 % ist in jedem Fall von allen Antragsstellenden zu tragen. Eltern mit einem massgebenden Einkommen von weniger als Fr. 30'000 erhalten einen Unterstützungsbeitrag von maximal 80 % der Betreuungskosten.
- ³ Eltern mit einem massgebenden Einkommen zwischen Fr. 30'000 und Fr. 90'000 leisten zum Basisbeitrag einen Leistungsbeitrag. Die Höhe des Leistungsbeitrages, bzw. des Unterstützungsbeitrages ist nachfolgend festgelegt.
- ⁴ Eltern mit einem massgebenden Einkommen von Fr. 90'001 und höher kommen für die gesamten Betreuungskosten selber auf. Sie erhalten keinen Unterstützungsbeitrag.

Maximale Ansätze pro Modul

Kindertagesstätten:

Betreuungseinheit	Maximaltarif
Kita – ganzer Tag	Fr. 115.00
Kita – ganzer Tag, Baby von 4-18 Monaten	Fr. 135.00

Tagesstrukturen:

Betreuungseinheit	Maximaltarif
Frühbetreuung (7.00 – 8.00h)	Fr. 14.00
Mittagsbetreuung (11.45 – 13.15h inkl. Essen)	Fr. 25.00
Frühnachmittags-Betreuung (13.30 – 15.05h)	Fr. 25.00

Spätnachmittags-Betreuung (15.05 – 18.00h)	Fr. 35.00
Ferienbetreuung (7.00 – 18.00h)	Fr. 85.00

Betreuungszeiten

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donners- tag	Freitag
07.00 - 08.00	Frühbetreuung (freiwillig)				
08.00 - 11.50	Unterricht in Blockzeiten inkl. Randstundenbetreuung				
11.50 - 13.30	Mittagstisch, inkl. Essen und Betreuung (freiwillig)				
13.30 - 15.05	Unterricht oder				
13.30 - 15.05	Frühnachmittagsbetreuung (freiwillig)				
15.05 - 18.00	Spätnachmittagsbetreuung spät (freiwillig)				

Tagesfamilien*:

Betreuungseinheit	Maximaltarif
Pro Stunde	Fr. 9.90

* Es werden nur Erziehungsberechtigte finanziell unterstützt, welche ein Betreuungsverhältnis über eine offizielle Tagesfamilien-Organisation nachweisen können.

§ 13

Höhe der Subventionen bzw. einkommensabhängige Leistungsbeiträge

¹ Der obligatorische Basisbeitrag von 20 % der Betreuungskosten ist in jedem Fall von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

² Ferner wird bei der Berechnung des massgebenden Restbetrages ein etwaiger Betreuungsbeitrag von Arbeitgebern, gemäss Lohnabrechnung oder Anstellungsvertrag, umgerechnet auf eine Betreuungseinheit, berücksichtigt. Abgerechnet werden auch Unterstützungen von Stiftungen oder ähnlichen Organisationen.

Massgebendes Einkommen gem. Ziffer 6 des Reglements	Finanzierungsbeitrag Gemeinde vom massgebenden Restbetrag	Beitrag Erziehungsberechtigte vom massgebenden Restbetrag
Bis Fr. 30'000.00	80%	20%
Fr. 30'001.00 bis Fr. 40'000.00	68%	32%
Fr. 40'001.00 bis Fr. 50'000.00	56%	44%
Fr. 50'001.00 bis Fr. 60'000.00	44%	56%
Fr. 60'001.00 bis Fr. 70'000.00	32%	68%
Fr. 70'001.00 bis Fr. 80'000.00	20%	80%
Fr. 80'001.00 bis Fr. 90'000.00	5%	95%
Ab. Fr. 90'001.00	0	100%

III. Organisation

§ 14

Antragstellung

¹ Die Erziehungsberechtigten reichen das offizielle Antragsformular bei der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung Mellingen ein. Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt und alle notwendigen Unterlagen müssen beigelegt sein. Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung.

² Mit dem Antrag wird den zuständigen Behörden sowie der Abteilung Finanzen/Steuern die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Mellingen notwendigen Daten unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes zu ermitteln und auszutauschen.

§ 15

Änderung der Verhältnisse

¹ Die Antragsstellenden müssen jede Änderung des massgebenden Einkommens um mehr als +/- 25 %, des Betreuungsumfanges sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Mellingen innert einer Woche nach der Änderung der zuständigen Behörde melden.

² Die Antragstellenden müssen jede zivilrechtliche oder persönliche Veränderung (Heirat, Scheidung/Trennung, gefestigte Lebensgemeinschaft, eingetragene Partnerschaft) innert Monatsfrist der zuständigen Behörde melden.

³ Verändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als 25 % während einer Zeitspanne von mindestens sechs Monaten, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation wie bei der Steuererklärung simuliert. Die daraus resultierende finanzielle Unterstützung gilt ab dem Zeitpunkt der Meldung.

⁴ Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und sind die neu berechneten finanziellen Unterstützungen höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden.

⁵ Weicht die simulierte Berechnung um weniger als 25 % von der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, bildet letztere die Grundlage für das massgebende Einkommen.

§ 16

Auszahlung

¹ Die finanzielle Unterstützung wird in der Regel quartalsweise nach Bezug der Leistung und bei Vorweisung der Rechnung und der Zahlungsquittung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt. Die Gemeinde Mellingen kann auch eine andere Auszahlungsregelung vereinbaren.

² Bezahlte Rechnungen müssen spätestens zwei Monate, nachdem sie ausgestellt wurden, zur Berechnung der finanziellen Unterstützung eingereicht werden. Es gilt das Rechnungsdatum der Betreuungsinstitution.

³ Ungerechtfertigte Auszahlungen können von der Gemeinde Mellingen zurückgefordert werden.

⁴ Die finanzielle Unterstützung wird erstmals ab dem Monat erfolgen, in welchem der Antrag eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.

⁵ Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der finanziellen Unterstützung ausgestellt. Der Gemeindebeitrag wird für Kinder ab vier Monaten bis zum Austritt aus der Primarschule gewährt.

§ 17

Unterlagenverweigerung / unwahre Angaben

¹ Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Unterstützungsbeitrages benötigt werden, nicht innert der von der Abklärungsstelle gesetzten Frist beigebracht, so entfallen sämtliche Unterstützungsleistungen.

² Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu einem höheren Unterstützungsbeitrag oder werden Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen den Behörden unterschlagen oder werden Änderungen von Betreuungsvereinbarungen nicht gemeldet, so wird die Differenz zwischen dem effektiven, rechtmässigen und dem tatsächlichen Unterstützungsbeitrag rückwirkend eingefordert.

³ Die Abklärungsstelle wird ermächtigt, die Korrektheit der Angaben zu überprüfen.

§ 18

Nebenauslagen

¹ Am Ort der Platzierung anfallende Auslagen für persönliche Anschaffungen für die Kinder wie Kleider und dergleichen gehen vollumfänglich zu Lasten der Eltern.

² Die Eltern kommen für die Organisation und die Reisekosten zwischen Wohnort und Betreuungsort auf.

³ Bei der Betreuung in Tagesfamilien kommen die Eltern vollumfänglich für die Essensentschädigung an die Tagesfamilie, die allfällige Vermittlungsgebühr, die Wartestunden der Tagesfamilie (bei gleichzeitigem Schulbesuch des Kindes) und für die Übernachtungskosten auf.

IV. Rechtsschutz

§ 19

Beschwerdeverfahren

¹ Sind die Betroffenen mit dem Entscheid der Gemeinde Mellingen nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird der Entscheid vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.

² Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Aargau schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungs- und Rechtspflege des Kantons Aargau (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007.

V. Inkrafttreten

§ 20

Inkrafttreten

Das «Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung» tritt per 1. August 2018 in Kraft.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 13. Juni 2018

Gemeinderat Mellingen

Der Gemeindeammann:

Bruno Gretener

Der Gemeindeschreiber:

Beat Deubelbeiss

Anhang

Rechnungsbeispiel

Ausgangslage

Die Kindertagesstätte kostet pro Tag Fr. 110.00.
Die Eltern haben ein massgebendes Jahreseinkommen von Fr. 47'000.00 ohne steuerbares Vermögen.

Berechnung des massgebenden Restbetrages, der als Grundlage für die Berechnung des Gemeindebeitrages dient

Kosten pro Tag	Fr.	110.00
Basisbeitrag Erziehungsberechtigte (oblig.) 20%		22.00
Massgebender Restbetrag	Fr.	88.00

Berechnung des Gemeindebeitrages

Massgebender Restbetrag	Fr.	88.00
Gemeindebeitrag 56%	Fr.	49.30
Elternbeitrag 44%	Fr.	38.70